

Angebotsbedingungen

Blumenthal-Entwicklungsgesellschaft Herne mbH & Co. KG

**Los 2: Erstellung einer Machbarkeitsstudie zur Neunutzung
des ehemaligen Kraftwerks „Shamrock“**

1. Auftraggeberin und Kontaktstelle

Auftraggeberin ist die Blumenthal-Entwicklungsgesellschaft Herne mbH & Co. KG, Langekampstraße 36, 44652 Herne

Kontaktstelle für das Vergabeverfahren ist:

Herr Dr. Stefan Mager

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Opernplatz 1

45128 Essen.

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei über die Vergabeplattform Deutsches Vergabeportal (DTVP) zur Verfügung.

Die gesamte Kommunikation im Vergabeverfahren wird ausschließlich über die Vergabeplattform DTVP unter

<https://www.dtv.de/Satellite/notice/CXP4D6VMWPCdurchgefuehrt>.

Über den Kommunikationskanal der Vergabeplattform DTVP können Fragen, Informationen und Hinweise an den Auftraggeber gerichtet werden. Auskünfte anderer Personen des Auftraggebers zu diesem oder über dieses Vergabeverfahren sind nicht verbindlicher Auftragsgegenstand.

2. Auftragsgegenstand

Gegenstand des Auftrags ist die Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie für die Neunutzung des ehemaligen Kraftwerks „Shamrock“ in Herne.

Die Einzelheiten ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.

3. Geltendes Vergaberecht

Das Vergabeverfahren erfolgt nach Maßgabe des vierten Teils des GWB, §§ 97 ff. GWB sowie der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV). Die Bestimmungen können im Internetportal „www.vergabe.nrw.de“ eingesehen werden.

Der Bieter hat einen Rechtsanspruch auf Anwendung dieser Bestimmungen. Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen diese Vergabebestimmungen kann sich der Bieter an die in der Bekanntmachung genannte Vergabekammer wenden.

Ergänzend zu den Vergabeunterlagen gelten die deutschen Rechtsvorschriften.

Durchgeführt wird ein Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb gem. § 17 VgV.

4. Angebotskosten

Für die Bearbeitung des Angebotes wird keine Vergütung gewährt. Angebotsunterlagen sind kostenfrei zuzusenden.

5. Fristen

Falls Sie bereit sind, ein Angebot abzugeben, werden Sie gebeten, die über die Vergabeplattform DTVP zur Verfügung gestellten Formulare auszufüllen und bis zum Ablauf der in der Aufforderung genannten Angebotsfrist über die Vergabeplattform DTVP hochzuladen. Die Übermittlung des Angebots mittels Telefax oder E-Mail ist **nicht** zulässig. Verspätet eingehende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Ein Öffnungstermin unter Anwesenheit von Bieterern oder deren Vertretern findet nicht statt.

6. Leistungszeitraum

Dieser Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft und endet mit vollständiger Erbringung aller beauftragten Leistungen.

Der Leistungsbeginn erfolgt unmittelbar nach der Zuschlagserteilung.

7. Ablauf des Verfahrens

Nachdem die erste Stufe des Verfahrens, der Teilnahmewettbewerb, abgeschlossen ist, beginnt mit der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes und auf Grundlage der Vergabeunterlagen das Angebotsverfahren. Das Verfahren ist so konzipiert, dass es mit einem größeren Bieterkreis beginnt und die Zahl der Bieter im Laufe des Verfahrens verringert wird.

7.1 Prüfung der ersten Angebote

Der Auftraggeber unterzieht die fristgerecht eingehenden Angebote einer Prüfung.

Hinsichtlich der Angebote, die nicht vollständig sind, behält sich der Auftraggeber eine Nachforderung fehlender Unterlagen und/oder Angaben vor. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Nachforderung leistungsbezogener Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote betreffen, **nicht** erfolgen darf. Das betrifft insbesondere Dokumente, die für die Wirtschaftlichkeitsbewertung anhand der Zuschlagskriterien herangezogen werden (insbesondere das Durchführungskonzept).

7.2 Wertung der ersten Angebote – Möglicher Zuschlag auf das Erstangebot

Angebote, die nach der formalen Prüfung für die Zuschlagserteilung in Betracht kommen, werden einer ersten Wertung anhand der bekannt gemachten Zuschlagskriterien (vgl. Ziff. 10) zugeführt.

Der Auftraggeber hat sich in der EU-weiten Bekanntmachung das Recht vorbehalten, den **Zuschlag** bereits **auf ein Erstangebot zu erteilen**. Sollte der Auftraggeber einen solchen Zuschlag auf das Erstangebot nicht erteilen, werden diejenigen Bieter, deren Angebote nach der zuvor beschriebenen ersten Wertung in die engere Wahl kommen, zu einem Bietergespräch eingeladen.

Der Auftraggeber wird voraussichtlich nur noch drei Bieter zu den Bietergesprächen einladen. Je nach Wertungsergebnis kann in die engere Wahl aber auch nur ein Bieter gelangen. Dies wäre der Fall, wenn sich ein Wertungsergebnis ergibt, das zeigt, dass nur ein Bieter unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten realistisch für den Zuschlag in Betracht kommt.

Diejenigen Bieter, die zunächst nicht in die engere Wahl kommen und nicht zu einem Bietergespräch eingeladen werden, werden nicht sogleich vom Verfahren ausgeschlossen, sondern „on hold“ gestellt. Diese Bieter bleiben an ihr Angebot gebunden und behalten die Chance zu einem verbesserten Angebot, falls sich ergibt, dass den zunächst in die engere Wahl gelangten Bieter der Zuschlag – gleich aus welchem Grund – nicht erteilt werden kann.

Bei der Auswahlentscheidung werden - wie im gesamten Verfahren - die Vergabekriterien und die sonstigen vergaberechtlichen Anforderungen streng beachtet.

7.3 Ggf. durchzuführende Bietergesprächsphase

Hinweis: Die Bietergesprächsphase und die ggf. darauffolgenden Wertungen findet nur statt, wenn kein Zuschlag auf das Erstangebot erteilt wird, vgl. Ziff. 7.2.

Die zum Bietergesprächen geladenen Bieter werden im Rahmen eines Termins die Gelegenheit haben, ihr Angebot zu verbalisieren und insbesondere die erarbeiteten Herausforderungen des Projekts sowie etwaige Vertragsaspekte vorzustellen (geplant: 15

Minuten Präsentation, 30 Minuten Rückfragen / Diskussion und anschließendes Vertragsgespräch). Die genaue Zeitplanung und Ablauf der Bietergespräche werden den Bietern in der Einladung zu den Bietergesprächen mitgeteilt.

Datum und Ort der Angebotspräsentationen werden in der Angebotsaufforderung mitgeteilt.

Der Auftraggeber erwartet, dass die vom Bieter vorgesehenen Projektleitenden (Architektur und Landschaftsarchitektur) sowie deren Stellvertreter an der Angebotspräsentation und Verhandlung teilnehmen, die Präsentation vortragen und zur Klärung von Fragen zur Verfügung stehen.

7.4 Zweite Wertung

Im Anschluss an den Präsentations- und Verhandlungstermin wird der Auftraggeber seine erste Wertung auf Basis der bekannt gegebenen Zuschlagskriterien vervollständigen. Entweder trifft der Auftraggeber auf dieser Basis seine Vergabeentscheidung und erstellt und versendet die Vorabinformationsschreiben an die nicht berücksichtigten Bieter oder der Auftraggeber fordert erneut zur Abgabe letztverbindlicher Angebote auf.

In diesem Fall werden die in die engere Wahl gelangten Bieter im Anschluss an die Verhandlungen zur Abgabe letztverbindlicher Angebote aufgefordert. Der Auftraggeber behält sich vor, nach Prüfung und Wertung der letztverbindlichen Angebote die Verhandlung – falls erforderlich – fortzuführen und ggf. zur letztmaligen Abgabe eines zuschlagsreifen Angebotes aufzufordern.

7.5 Vorabinformation und Zuschlagserteilung

Auf der Basis des Wertungsergebnisses erfolgen die Auswahl des besten Angebotes und die (interne) Zuschlagsentscheidung. Sodann erfolgen die Vorabinformation und der Zuschlag/Vertragsschluss.

8. Hinweise zur Angebotserstellung

8.1 Form der Angebote

Das Angebot muss vollständig sein; es muss alle geforderten Angaben und Erklärungen enthalten; die Möglichkeit zu einer Nachforderung von Unterlagen im Sinne von § 56 Abs. 2 VgV bleibt unberührt.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Die Angebotsabgabe erfolgt ausschließlich elektronisch. Nutzen Sie dazu bitte den in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zu diesem Verfahren benannten Link. Das Angebot ist elektronisch in Textform nach § 126b BGB abzugeben. **Angebote, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, werden ausgeschlossen.**

Im Übrigen wird darauf hingewiesen:

Soweit Erläuterungen zur besseren Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, können sie dem Angebot auf besonderer Anlage beigefügt werden.

8.2 Formulare

Für die Angebotserstellung sind die von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Formulare und Dokumente zu verwenden. Soweit Erläuterungen zur besseren Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, können sie dem Angebot auf besonderer Anlage beigefügt werden.

8.3 Sprache

Verfahrenssprache ist Deutsch. Die Kommunikation mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache zu führen. Die Angebote sind in sämtlichen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen. Werden fremdsprachige Nachweise oder Antragsunterlagen eingereicht, sind beglaubigte Übersetzungen vorzulegen. Die Kosten hierfür trägt ausschließlich der Bieter. Fehler in der Übersetzung muss sich der Bieter zuschreiben lassen.

9. Vertrag

Das erste abzugebende Angebot muss den beigefügten **Vertragsentwurf zwingend akzeptieren**. Denn der öffentliche Auftraggeber behält sich vor, den **Zuschlag bereits auf das Erstangebot** zu erteilen. Es wird insoweit auf die EU-weite Bekanntmachung verwiesen.

Mit der Einreichung des Entwurfs des in Textform gezeichneten Vertrages mit dem Erstangebot erklärt der Bieter sein Einverständnis mit dem Vertragsentwurf. Weitere Eintragungen im Entwurf des Vertrages müssen für die Einreichung des Erstangebotes nicht erfolgen.

Zulässig sind – neben dem zwingend erforderlichen Einverständnis mit der veröffentlichten Vertragsfassung – **zusätzliche Kommentierungen zum Vertragsentwurf** auf einer separaten Anlage.

Der Auftraggeber fasst diese Kommentierungen als Verhandlungsvorschläge des Bieters auf. Der Auftraggeber behält sich vor, diese Kommentierungen / Verhandlungsvorschläge im Rahmen von etwaigen Verhandlungen aufzugreifen und ggf. einer nachfolgenden Angebotsaufforderung zugrunde zu legen.

Es besteht jedoch kein Anspruch auf Übernahme der Verhandlungsvorschläge. Der Auftraggeber wird vielmehr nach etwaigen Verhandlungen eigenständig abwägen, ob und welche Verhandlungsvorschläge er übernimmt und mit welchem letztverbindlichen Vertrag er die Bieter zur finalen Angebotsabgabe auffordern wird.

Es besteht kein Anspruch auf Verhandlungen. Im Zweifelsfall sind Rückfragen beim Auftraggeber zu stellen!

10. Kalkulation des Angebotes

Der Bieter hat sein Angebot gemäß den Vorgaben des Preisblattes zu kalkulieren und entsprechend auszuweisen. Das Preisblatt ist vollständig auszufüllen. Auf § 56 Abs. 3 S. 2 VgV wird hingewiesen. Es wird zudem auf Folgendes hingewiesen:

- Preise sind in Euro ohne Umsatzsteuer anzugeben.
- Für die Berechnung des Preises gelten die Kalkulationsvorgaben aus dem Preisblatt.
- Maßgeblich für die Wirtschaftlichkeitsbewertung ist der Netto-Angebotspreis inklusive etwaiger Preisnachlässe.
- Es wird auf die Hinweise im Preisblatt verwiesen.

11. Zuschlagskriterien

Der Zuschlag ergeht nach § 58 Abs. 1 VgV auf das wirtschaftlichste Angebot. Der Zuschlag wird nach § 58 Abs. 1 VgV auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Aus der Addition der Punktzahlen für die einzelnen Zuschlagskriterien ergibt sich die Gesamtpunktzahl des Angebots des jeweiligen Bieters.

Die maximal erreichbare Gesamtpunktzahl beträgt **500 Wertungspunkte** (max. 250 für das Durchführungskonzept; max. 250 Punkte für den angebotenen Preis). Bei gleicher Punktzahl entscheidet die Qualität. Bei dann gleicher Qualität das Los.

Die Bewertung der Angebote erfolgt anhand der folgenden Zuschlagskriterien:

- 1) Preis 50%
- 2) Durchführungskonzept 50%

Erläuterung:

Zu 1) Preis 50%

Die Preisbewertung erfolgt anhand der untenstehenden Formel.

Das Angebot mit der niedrigsten, geprüften Angebotssumme erhält die maximale Punktzahl von 250 Wertungspunkten. Alle höheren, geprüften Angebotssummen werden mit der niedrigsten, geprüften Angebotssumme ins Verhältnis gesetzt. Dies erfolgt mittels folgender Formel:

$$P = 250 - \left(\left(\left(\frac{A}{N} \right) - 1 \right) \times 250 \right)$$

Dabei ist:

P die zu ermittelnde Punktzahl pro Bieter

N der niedrigste angebotene Gesamtpreis

A der zu wertende angebotene Gesamtpreis

Hinweis: Überschreitet der zu wertende Angebotspreis den niedrigsten angebotenen Angebotspreis um das Doppelte oder mehr, so werden 0 Punkte vergeben.

Zu 2) Durchführungskonzept 50%

Der Auftraggeber legt hohen Wert auf eine wirtschaftliche Leistungserbringung, die von den Bietern in einem schlüssigen und plausiblen Durchführungskonzept zum Ausdruck gebracht werden soll. Es kommt dem Auftraggeber besonders darauf an, erkennen zu können, ob der Bieter in der Lage ist, mit seinem Angebot wesentliche Herausforderungen des Projekts zu antizipieren und diese möglichen Lösungsansätzen zuzuführen.

Im Durchführungskonzept sind daher insbesondere folgende Aspekte darzustellen und zu erläutern. Das Konzept muss in der nachstehenden Reihenfolge gegliedert sein:

- Ausführliche Angaben zur Herangehensweise, Arbeitsschritten und Methodik mit Blick auf die aus fachlicher Expertise des Bieters erforderlichen Bearbeitungsschritte.
- Angaben zur Vorbereitung und Durchführung von Workshops.
- Projektzeitplan für alle Leistungen gem. Leistungsverzeichnis inkl. Bearbeitungsdauer der einzelnen Arbeitsschritte in Wochen und Darstellung von Meilensteinen.

Das Durchführungskonzept darf einen Umfang von **5 lesbare DIN A4-Seiten** (einseitig beschrieben) nicht überschreiten. Schriftgröße 11pt, Arial. Bei einer Überschreitung der Seitenzahlvorgaben werden nur die ersten 5 Seiten zur Prüfung herangezogen.

Der Auftraggeber wird das Durchführungskonzept anhand der unten weiter dargestellten Skala bewerten. Die Bewertung des Durchführungskonzeptes anhand der Skala mit nur 50 Punkten oder schlechter führt zwingend **zum Ausschluss**.

Das geforderte Durchführungskonzept wird anhand der **Wertungsmaßstäbe Schlüssigkeit und Plausibilität** bewertet. Auf Grundlage dieser Wertungsmaßstäbe in Bezug auf die zuvor vorgegebenen Aspekte erfolgt die Bewertung des konzeptionellen Zuschlagskriteriums in folgender Abstufung:

Punktzahl	Beschreibung
250 Punkte (sehr gut)	Die Darstellung entspricht auf Grundlage der Wertungsmaßstäbe in Bezug auf die vorgegebenen Aspekte einer sehr guten konzeptionellen Ausgestaltung. Sämtliche vorgegebenen Aspekte werden umfassend, nachvollziehbar und überzeugend dargestellt.
200 Punkte (gut)	Die Darstellung entspricht auf Grundlage der Wertungsmaßstäbe in Bezug auf die vorgegebenen Aspekte einer guten konzeptionellen Ausgestaltung. Die vorgegebenen Aspekte werden weit überwiegend umfassend, nachvollziehbar und überzeugend dargestellt.
150 Punkte (befriedigend)	Die Darstellung entspricht auf Grundlage der Wertungsmaßstäbe in Bezug auf die vorgegebenen Aspekte einer befriedigenden konzeptionellen Ausgestaltung. Die vorgegebenen Aspekte werden überwiegend umfassend, nachvollziehbar und überzeugend dargestellt.

Punktzahl	Beschreibung
100 Punkte (ausreichend)	Die Darstellung entspricht auf Grundlage der Wertungsmaßstäbe in Bezug auf die vorgegebenen Aspekte einer ausreichenden konzeptionellen Ausgestaltung. Die vorgegebenen Aspekte werden aufgegriffen, in Teilen nachvollziehbar und noch in Teilen überzeugend dargestellt.
50 Punkte (mangelhaft) Ausschluss	Die Darstellung entspricht auf Grundlage der Wertungsmaßstäbe in Bezug auf die vorgegebenen Aspekte einer mangelhaften konzeptionellen Ausgestaltung. Die vorgegebenen Aspekte werden nicht vollständig aufgegriffen, die Ausführungen sind wenig nachvollziehbar und kaum überzeugend dargestellt.
0 Punkte (ungenügend) Ausschluss	Die Darstellung entspricht auf Grundlage der Wertungsmaßstäbe in Bezug auf die vorgegebenen Aspekte einer ungenügenden konzeptionellen Ausgestaltung. Die vorgegebenen Aspekte werden nicht vollständig aufgegriffen, die Ausführungen sind nicht nachvollziehbar und nicht überzeugend dargestellt.

Bitte beachten: Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem einzureichenden Durchführungskonzept um eine leistungsbezogene Unterlage handelt, die nicht nachgefordert werden darf. Achten Sie daher auf unbedingte Vollständigkeit!

12. Unterauftragnehmer

Beabsichtigen Bieter, Teile des Auftrags durch Unterauftragnehmer erbringen zu lassen, haben sie die hiervon betroffenen Auftrags-/Leistungsanteile auf dem beigefügten **Formular Unterauftragnehmer** anzugeben und den/die Unterauftragnehmer zu benennen. Dies ist nur erforderlich, sofern der Unterauftragnehmer nicht bereits während des Teilnahmewettbewerbs benannt worden ist.

Der öffentliche Auftraggeber wird diejenigen Bieter, die für eine Zuschlagserteilung in Betracht kommen zur Einreichung einer Verpflichtungserklärung des Unterauftragnehmers innerhalb kurzer Frist auffordern.

Für bislang nicht im Teilnahmeantrag benannte Unterauftragnehmer behält sich der Auftraggeber vor, im Verlauf des Vergabeverfahrens die zum Nachweis des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen der/des Unterauftragnehmer/s erforderlichen Formulare für diese/n fristgebunden anzufordern (vgl. Formulare II, III, V des Dokuments „Formulare Eignung“).

13. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertragsverfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen, werden ausgeschlossen.

14. Vollständigkeit der Unterlagen

Die interessierten Unternehmen haben sich zu vergewissern, dass die Vergabeunterlagen (einschließlich aller Anlagen) vollständig sind. Geht das interessierte Unternehmen davon aus, dass die Unterlagen unvollständig sind, hat es die eingangs benannte Kontaktstelle der Auftraggeberin unverzüglich darauf hinzuweisen.

15. Unklarheiten und Widersprüche in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibung, die Angebotsbedingungen oder sonstige seitens der Vergabestelle herausgereichte Dokumente nach Auffassung eines interessierten Unternehmens oder Bieters Unklarheiten, die die Preisermittlung und Kalkulation beeinflussen können, so hat der Bieter die eingangs benannte Kontaktstelle der Auftraggeberin unverzüglich darauf hinzuweisen. Gemäß § 160 Abs. 3 GWB können Einwendungen gegen die Vergabeunterlagen spätestens nach Ablauf der Angebotsfrist nicht mehr geltend gemacht werden.

Ebenso hat ein interessiertes Unternehmen oder Bieter die eingangs benannte Kontaktstelle der Auftraggeberin auf eventuelle Widersprüche in den Vergabeunterlagen, insbesondere den Bewerbungsbedingungen und sonstigen Dokumenten, unverzüglich aufmerksam zu machen. Diese Hinweispflicht gilt ausdrücklich auch für mögliche Unklarheiten oder Widersprüche in der Leistungsbeschreibung.

16. Urheberrechte

Sämtliche Urheberrechte an allen im Rahmen der Leistungserbringung eingebrachten Konzepten, Materialien etc. sind – soweit rechtlich zulässig – mit der Vergütung abgegolten. Eine gesonderte Vergütung ist ausgeschlossen.

17. Vertraulichkeit / Datenschutz

Der Bieter verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren gewonnenen Erkenntnisse vertraulich zu behandeln. Soweit dem Bieter im Zusammenhang mit

dem Vergabeverfahren oder darüber hinaus in Ausführung des Auftrages personenbezogene Daten bekannt werden, verpflichtet er sich, die Bestimmung der Datenschutzgesetze einzuhalten und sich der Kontrolle des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen zu unterwerfen.

Lagepläne, Grundrisse und Schnitte zum Kraftwerk Shamrock werden den Bietern nur nach Unterzeichnung der Vertraulichkeitsvereinbarung zur Verfügung gestellt, die im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs bereits auszufüllen und zu unterschreiben ist.

Die von den Bietern erbetenen, personenbezogenen Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert (Art. 13 und 14 DSGVO). Die Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung des Angebotes der Bieter. Die Auftraggeberin teilt die Daten Dritten mit, soweit er hierzu verpflichtet ist. Insbesondere meldet sie dem Wettbewerbsregister solche Bieter, die wegen schwerer Verfehlungen von der Teilnahme am Vergabeverfahren zeitlich befristet ausgeschlossen wurden oder bei denen wegen geringfügiger Verfehlungen auf einen Ausschluss verzichtet wurde. Die Vergabestelle fragt bei dem Wettbewerbsregister an, ob hinsichtlich des Bieters, der den Zuschlag erhalten soll, Eintragungen vorliegen.

18. Nutzungsrechte

Entwürfe und Ausarbeitungen, gehen ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum der Auftraggeberin über, soweit in der Angebotsanfrage nichts Gegenteiliges festgelegt ist. Sie dürfen ganz oder teilweise nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers veröffentlicht oder Dritten zugänglich gemacht werden.

Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.

19. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen (insbesondere Liefer-, Auftrags- und/oder Zahlungsbedingungen) des Bieters / Auftragnehmers finden keine Anwendung.

20. Zuständige Vergabekammer

Für Nachprüfungsverfahren gegen das vorliegende Vergabeverfahren zuständig ist die

Vergabekammer Westfalen
c/o Bezirksregierung Münster
Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster
Tel.: +49 251-4111604
Fax.: +49 251-4112165
